

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO der Gesundheitsämter Baden-Württemberg zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

In diesen Datenschutzhinweisen erklären wir Ihnen, wie Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß §20a IfSG verarbeitet werden.

I. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die Datenverarbeitungen ist das Gesundheitsamt Waldshut.

Die/den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Postanschrift: Landratsamt Waldshut
Datenschutzbeauftragte
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen
E-Mail: Datenschutz(at)landkreis-waldshut.de
Telefon: +49 7751 86 7201

II. Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht werden Ihre personenbezogenen Daten in verschiedenen Verfahrensstadien verarbeitet. Diese Verarbeitungen sowie die jeweiligen Kategorien der personenbezogenen Daten haben wir Ihnen nachfolgend dargestellt:

1. Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Einrichtung tätigen Personen nach Übermittlung durch die Leitung der Einrichtung

Nach § 20a IfSG sind die Leitungen der Einrichtung verpflichtet, personenbezogene Daten von in der Einrichtung tätigen Personen, die keinen gültigen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder ein medizinisches Attest vorgelegt haben, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, an das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt mitzuteilen.

a. Zweck und Rechtsgrundlage

Zweck der Verarbeitung ist die Umsetzung der in § 20a IfSG geregelten einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Buchstabe c), Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i) DS-GVO i.V.m. § 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 IfSG.

b. Kategorien der Daten

- Anrede
- Name und Vorname,
- Geschlecht,

- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie,
- soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- Durch die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten wird weiter konkludent die Information übermittelt, dass entweder kein Nachweis oder ein Nachweis vorgelegt wurde, an welchem die Leitung der Einrichtung Zweifel hinsichtlich der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit hat

c. Wie werden die Daten verarbeitet?

Die Meldung der personenbezogenen Daten durch die Leitungen der Einrichtungen werden durch das Gesundheitsamt erfasst. Für eine datenschutzkonforme Übermittlung und Erfassung der Daten durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt hat das Land Baden-Württemberg ein datensicheres Meldeportal zur Verfügung gestellt.

Sofern die Einrichtung dieses Portal nutzt, werden die Daten über dieses Meldeportal empfangen und direkt in das interne Verarbeitungssystem des Gesundheitsamts übertragen.

Im Meldeportal werden die Daten wahlweise entweder im Portal erfasst oder als Excel-Datei in das Portal hochgeladen. Das Meldeportal verarbeitet diese Daten während der laufenden Sitzung zu einer Meldedatei und legt diese in einem, ausschließlich dem für die meldende Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt zugänglichen, geschützten Verzeichnis ab. Nach Beendigung der Sitzung verbleiben keine Daten, die während der Sitzung eingegeben oder hochgeladen wurden, im Portal.

Sofern sich die Einrichtung für einen anderen Übermittlungsweg entscheidet, empfängt das Gesundheitsamt die Daten und speist sie sodann in das interne Verarbeitungssystem ein. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei einer Meldung außerhalb des Meldeportals die jeweilige Einrichtung für die Einhaltung des Datenschutzes bei Übermittlung der Daten verantwortlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden sodann durch das Gesundheitsamt verarbeitet, um die betroffenen in der Einrichtung tätigen Personen aufzufordern, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen (§ 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG).

d. Wie lange werden die Daten verarbeitet?

Sofern die betroffene Person auf die Aufforderung des Gesundheitsamts fristgerecht einen entsprechenden Nachweis an das Gesundheitsamt vorlegt und seitens des Gesundheitsamts keine Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises bestehen, werden die personenbezogenen Daten nicht weiterverarbeitet und gelöscht.

Sofern die betroffene Person auf die Aufforderung des Gesundheitsamts fristgerecht keinen entsprechenden Nachweis an das Gesundheitsamt vorlegt oder seitens des Gesundheitsamts Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises bestehen, werden die Daten genutzt, um ein Verwaltungsverfahren einzuleiten und die Person anzuhören (§ 28 LVwVfG).

Im Meldeportal werden die Daten nach Abruf durch das zuständige Gesundheitsamt gelöscht. Für den Abruf stehen die Daten im Meldeportal längstens für vier Wochen zur Verfügung.

2. Erhebung personenbezogener Daten der Leitung der Einrichtung

Nach § 20a IfSG sind die Leitungen der Einrichtung zur Meldung personenbezogener Daten von in der Einrichtung tätigen Personen an das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Um sicherzustellen, dass die gemeldeten personenbezogenen Daten der betroffenen tätigen Person auch von der Leitung der Einrichtung stammen, müssen diese ebenfalls erfasst und verarbeitet werden.

a. Zweck und Rechtsgrundlage

Zweck der Verarbeitung ist die Umsetzung der in §20a IfSG geregelten einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Leitung der Einrichtung ist Artikel 6 Buchstabe e) DS-GVO i.V.m. § 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 IfSG.

b. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Anrede der Leitung der Einrichtung
- Name und Vorname der Leitung der Einrichtung
- Name der Einrichtung
- Anschrift der Einrichtung
- Emailadresse und Rufnummer der Einrichtung

c. Wie werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden von dem zuständigen Gesundheitsamt zusammen mit der Meldung erfasst und gespeichert. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden die Daten sodann genutzt, um die Leitung der Einrichtung zum Verfahren gemäß § 13 LVwVfG hinzuzuziehen und gemäß § 28 LVwVfG anzuhören.

Sofern die Einrichtung das vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellte Portal nutzt, werden die Daten über dieses Meldeportal empfangen und direkt in das interne Verarbeitungssystem des Gesundheitsamts übertragen.

Im Meldeportal werden die Daten wahlweise entweder im Portal erfasst oder als Excel-Datei in das Portal hochgeladen. Das Meldeportal verarbeitet diese Daten während der laufenden Sitzung zu einer Meldedatei und legt diese in einem, ausschließlich dem für die meldende Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt zugänglichen, geschützten Verzeichnis ab. Nach Beendigung der Sitzung verbleiben keine Daten, die während der Sitzung eingegeben oder hochgeladen wurden, im Portal.

Sofern sich die Einrichtung für einen anderen Übermittlungsweg entscheidet, empfängt das Gesundheitsamt die Daten und speist sie sodann in das interne Verarbeitungssystem ein. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei einer Meldung außerhalb des Meldeportals die jeweilige Einrichtung für die Einhaltung des Datenschutzes bei Übermittlung der Daten verantwortlich ist.

d. Wie lange werden die Daten verarbeitet?

Die personenbezogenen Daten werden seitens des Gesundheitsamts gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO (Prinzip der Speicherbegrenzung) nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, denen die Einrichtung unterliegt, unbedingt erforderlich ist. Eine Löschung der Daten erfolgt spätestens am 31.12.2022. Ausnahmsweise können die Daten über diesen Zeitpunkt hinaus verarbeitet werden, wenn dies aufgrund anhängiger Verfahren erforderlich ist.

Im Meldeportal werden die Daten nach Abruf durch das zuständige Gesundheitsamt gelöscht. Für den Abruf stehen die Daten im Meldeportal längstens für vier Wochen zur Verfügung.

3. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei Anforderung eines Nachweises sowie im Verwaltungsverfahren durch das zuständige Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt muss nach einer entsprechenden Meldung seitens der Leitung der Einrichtung die betroffenen tätigen Personen erneut auffordern, einen gültigen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder ein medizinisches Attest vorzulegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Das Gesundheitsamt kann Personen, die in einer von der Impfpflicht betroffenen Einrichtung tätig sind, auch ohne eine Meldung seitens der Einrichtungsleitung zur Nachweisvorlage auffordern.

Wird ein entsprechender Nachweis vorgelegt, werden die in diesem Nachweis enthaltenen personenbezogenen Daten erfasst und verarbeitet.

a. Zweck und Rechtsgrundlage

Zweck der Verarbeitung ist die Umsetzung der in § 20a IfSG geregelten einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Buchstabe c), Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i) DS-GVO i.V.m. § 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG.

b. Art der Daten

aa. Impfnachweis

- Anrede
- Name und Vorname der geimpften Person
- Geburtsdatum
- Verwendete Impfstoffe (Bezeichnung des Impfstoffes, Chargenbezeichnung)
- Anzahl an Einzelimpfungen
- Daten der Einzelimpfungen

bb. Genesenennachweis

- Anrede
- Name und Vorname der genesenen Person
- Geburtsdatum
- Datum des ersten positiven Testergebnisses
- Angaben zur Testung einschließlich der Art der Testung (beim Genesenennachweis durch Testergebnis eines Labors)
- Zertifikatsgültigkeit

cc. Attest über medizinische Kontraindikation

- Anrede
- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift, Telefon/Emailadresse
- Bescheinigung, dass eine dauerhafte/vorübergehende medizinische Kontraindikation vorliegt, auf Grund derer nicht gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 geimpft werden kann.

- Ggf. voraussichtliche Dauer des Vorliegens der medizinischen Kontraindikation

c. Wie werden die Daten verarbeitet?

Die Nachweise werden vom zuständigen Gesundheitsamt erfasst und auf ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit geprüft.

d. Wie lange werden die Daten verarbeitet?

Sofern Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit bestehen, wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet und personenbezogene Daten entsprechend Ziffer 4 verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden seitens des Gesundheitsamts gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO (Prinzip der Speicherbegrenzung) nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, denen die Einrichtung unterliegt, unbedingt erforderlich ist. Eine Löschung der Daten erfolgt spätestens am 31.12.2022. Ausnahmsweise können die Daten über diesen Zeitpunkt hinaus verarbeitet werden, wenn dies aufgrund anhängiger Verfahren erforderlich ist.

Sofern keine Zweifel an der Echtheit sowie der inhaltlichen Richtigkeit bestehen, werden die Nachweise gelöscht.

4. Verarbeitung personenbezogener Daten im Verwaltungsverfahren

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden Ihre bereits erfassten personenbezogenen Daten weiterverarbeitet und weitere personenbezogene Daten erhoben.

a. Zweck und Rechtsgrundlage

Zweck der Verarbeitung ist die Umsetzung der in § 20a IfSG geregelten einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Buchstabe c), Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i) DS-GVO i.V.m. § 20a Absatz 5 Satz 2 und 3 IfSG, § 24 Absatz 1 LVwVfG.

b. Art der Daten

aa. Impfnachweis

- Siehe oben 3.b) aa)

bb. Genesenennachweis

- Siehe oben 3.b. bb)

cc. Attest über medizinische Kontraindikation

- Siehe oben 3.b. cc)

dd. weitere personenbezogene Daten, die im Rahmen der Anhörung und der Amtsermittlung erhoben werden können:

- Persönliche Umstände wie z.B. Alter, Betriebszugehörigkeit, Familienstand, Unterhaltspflichten, Schwerbehinderung
- Tätigkeit, Einsatzgebiete, Arbeitsumfeld
- Wurde mit einer Impfserie begonnen bzw. ob dies beabsichtigt ist
- Medizinische Befunde bzw. fachärztliche Zeugnisse zur Kontraindikation

ee. weitere personenbezogene Daten, die im Rahmen einer angeordneten ärztlichen Untersuchung erhoben werden können

- Anamnesedaten
- Untersuchungsbefunde
- Vitalparameter
- labordiagnostische Messwerte
- Diagnosen und
- ggf. weitere Gesundheitsdaten

c. Wie werden die Daten verarbeitet?

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Anhörung der betroffenen Person sowie der weiteren beigezogenen Beteiligten (Leitung der Einrichtung, personalverwaltende Stelle) erhoben und im Entscheidungsprozess über ein etwaiges Bußgeld oder ein Betretungs- bzw. Beschäftigungsverbot verarbeitet.

d. Wie lange werden die Daten verarbeitet?

Die personenbezogenen Daten werden seitens des Gesundheitsamts gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO (Prinzip der Speicherbegrenzung) nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, denen die Einrichtung/das Unternehmen unterliegt, unbedingt erforderlich ist. Eine Löschung der Daten erfolgt spätestens am 31.12.2022. Ausnahmsweise können die Daten über diesen Zeitpunkt hinaus verarbeitet werden, wenn dies aufgrund anhängiger Verfahren erforderlich ist.

III. Ihre Betroffenenrechte

Das Datenschutzrecht gewährt Ihnen eine Reihe von Betroffenenrechten auf die wir Sie hinweisen müssen und möchten.

Je nach Grund und Art der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen die folgenden Rechte zu:

1. Ihr Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht von uns zu erfahren, ob und – wenn ja – welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten.

2. Ihr Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht von uns unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die Sie für unrichtig halten. Sie haben auch das Recht von uns Vervollständigung solcher personenbezogenen Daten zu verlangen, die Sie für unvollständig halten.

3. Ihr Recht auf Löschung

Sie haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht von uns die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

4. Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

5. Ihr Recht der Verarbeitung zu Widersprechen

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, weil die Verarbeitung Teil unserer öffentlichen Aufgaben ist oder wenn wir Ihre Daten auf Basis eines berechtigten Interesse verarbeiten, haben Sie das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen.

6. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit

Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogener Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie haben das Recht von uns zu verlangen, dass diese personenbezogenen Daten von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen oder an eine andere Organisation übermittelt werden. Alternativ haben Sie das Recht von uns zu verlangen, dass wir Ihnen selbst die Daten in einem maschinenlesbaren Format bereitstellen. Dies gilt jedoch nur, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer Einwilligung oder aufgrund eines Vertrages oder im Rahmen von Vertragsverhandlungen verarbeiten und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Nähere Informationen zum Recht auf Datenübertragbarkeit finden Sie hier.

7. Recht auf Beschwerde

Sie können sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn Sie der Auffassung ist, dass das Gesundheitsamt Waldshut seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg (LfDI BW), Dr. Stefan Brink
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Im Falle der Strafverfolgung:

Für den Fall, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zu Strafverfolgungszwecken verarbeiten, sind Ihre Rechte leicht unterschiedlich.

Sie sind nicht verpflichtet, eine Gebühr für die Ausübung Ihrer Rechte zu zahlen. Die Geltendmachung Ihrer Betroffenenrechte ist kostenfrei. Wenn Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen, haben wir einen Monat Zeit, um Ihnen zu antworten.

IV. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bzw. für uns tätige Unternehmen

Auftragsverarbeiter T-Systems International GmbH im Rahmen des Meldeportals

Im Rahmen des vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Meldeportals haben die zuständigen Gesundheitsämter sog. Auftragsverarbeitungsverträge mit dem technischen Dienstleister T-Systems International GmbH geschlossen. Dies bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter Ihre personenbezogenen Daten nur auf eine Art und Weise verarbeiten darf, zu der sie von den Gesundheitsämtern explizit angewiesen wurden. Der Auftragsverarbeiter wird Ihre personenbezogenen Da-

ten nur an das zuständige Gesundheitsamt und nicht an andere Stellen oder Organisationen weitergeben. Er kümmert sich zudem darum, dass notwendige technisch-organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um Ihre Daten sicher zu verarbeiten.

Änderungen dieses Datenschutzhinweises

Dieser Datenschutzhinweis wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass er aktuell und inhaltlich richtig ist.

Versionsdatum 16.03.2022